

# Satzung

## des Amateur-Tanzsport-Clubs TERPSICHORE-CASINO NORDHORN e.V.

### 1. Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen TERPSICHORE-CASINO NORDHORN e.V., kurz TCN genannt.
- 1.2. Sitz und Gerichtsstand des TCN ist Nordhorn
- 1.3. Der Verein ist am 29.12.1960 gegründet und am 03.05.1968 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nordhorn eingetragen.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 2. Zweck

- 2.1. Das TCN hat vornehmlich den Zweck:
  - a) Den Tanzsport zu pflegen und seinen ideellen Charakter zu wahren
  - b) Die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit zu vertreten
  - c) Die Jugendarbeit seiner Mitglieder im Rahmen der Sportjugend zu fördern nach den Richtlinien des Landes und Bundesjugendplanes.
- 2.2. Das TCN verfolgt keine rassistischen, religiösen, wirtschaftlichen oder politischen Ziele und steht auf dem Boden des Amateurtanzsportes.
- 2.3. Das TCN ist Mitglied im Kreissportbund Grafschaft Bentheim e. V. (KSB), im Landessportbund Niedersachsen e. V. (LSB), im Niedersächsischen Tanzsportverband e.V. (NTV) und Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV) im Deutschen Sportbund (DSB)

### 3. Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung §§ 51 ff.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörden dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

### 4. Farben

- 4.1. Die Farben des TCN sind rot – gold.

### 5. Mitglieder

- 5.1. Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen (aktiven) Mitgliedern (Turniersport)
  - b) ordentlichen (aktiven) Mitgliedern (Gesellschaftstanz)
  - c) fördernden (passiven) Mitgliedern
  - d) Ehrenmitgliedern
  - e) Mitgliedern auf Zeit. Personen, die an Einführungs- und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen möchten, können Mitglieder auf Zeit werden. Die Dauer der Mitgliedschaft wird vom Vorstand festgelegt.
- 5.2. Die Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder sowie Mitglieder auf Zeit erfolgt auf Antrag auf den vom TCN herausgegebenen Formularen durch den Vorstand.
- 5.3. Ehrenmitglieder ernennt die ordentliche Mitgliederversammlung mit Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes.
- 5.4. Jedes Mitglied verpflichtet sich, insbesondere bei Übernahme eines Amtes, zur Erfüllung der in dieser Satzung aufgestellten Grundsätze.
- 5.5. Nach vollendetem 16. Lebensjahr besteht für Mitglieder Stimmrecht und aktives Wahlrecht. Alle ordentlichen Mitglieder über 21 Jahre sind zum geschäftsführenden Vorstand, ab 18 Jahre zum erweiterten Vorstand wählbar.
- 5.6. Die Mitglieder haben das Recht, in Vereinsangelegenheiten den Vorstand anzurufen.

### 6. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Austritt
  - b) durch Ausschluss
  - c) durch Tod.
- 6.2. Der Austritt eines Mitgliedes ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 6.3. Ein Ausschluss kann erfolgen:
  - a) durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb von 14 Tagen nicht gezahlt hat.

- b) durch den Vorstand, wenn ein Mitglied der Satzung zuwiderhandelt oder die Interessen des Vereins schädigt. Dem Mitglied steht hierbei ein Einspruch innerhalb 14 Tagen beim Ehrenrat zu.

## **7. Organe des Vereins**

7.1. Der Vorstand wird von den stimmberechtigten Mitgliedern auf der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt.

7.2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem zweiten Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer.

Er leitet die Geschäfte des TCN. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste und der zweite Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- Turnier- und Sportwart,
- Jugendwart,
- Sozialwart,
- Pressewart.

Der erweiterte Vorstand hat nur beratende Funktion in der Vorstandssitzung.

7.3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ernennt zwei Kassenprüfer, von denen jährlich einer ausscheidet.

7.4. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und wird wie der Vorstand für zwei Jahre auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Es ist anzustreben, dass dem Ehrenrat mindestens ein weibliches Mitglied angehört. Der Ehrenrat hat die Aufgaben eines Disziplinargerichtes und schlichtet alle Streitfälle nach dieser Satzung. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit und kann von jedem Mitglied angerufen werden.

## **8. Mitgliederversammlung**

8.1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern und soll möglichst einmal jährlich zu Beginn des Jahres (spätestens bis 31. März) zusammentreten. Sie nimmt den Bericht des Vorstandes und des Ehrenrates sowie in jedem Jahr die Neuwahl eines Kassenprüfers entgegen.

8.2. Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand schriftlich einberufen werden. Hierzu ist eine Frist von mindestens drei Wochen erforderlich. Besondere Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen dem Vorstand 8 Tage vor der Versammlung schriftlich aufgegeben werden.

8.3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein – Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.

8.4. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

8.5. Bei außerordentlichen Vorkommnissen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Außerdem muss der Vorstand eine solche einberufen, wenn sie von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird. Der außerordentlichen Mitgliederversammlung kommen die gleichen Befugnisse zu wie der ordentlichen. Sie ist ebenfalls drei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen.

8.6. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

## **9. Mittel des Vereins**

9.1. Die Mittel für die Aufgaben des Vereins werden gewonnen aus:

- a) Aufnahmegebühr
- b) Beiträgen der ordentlichen Mitglieder
- c) Beiträgen der fördernden Mitglieder
- d) Beiträgen der Mitglieder auf Zeit

9.2. Es werden eine einmalige Aufnahmegebühr und monatliche Beiträge erhoben.

9.3. Die Höhe der Beiträge und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

9.4. Beiträge und Gebühren werden zur Verwirklichung der Ziele des Vereins und zur Bestreitung der Verwaltungskosten verwandt.

9.5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **10. Auflösung des Vereins**

10.1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Sie gilt als beschlossen, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von diesen ¾ für die Auflösung stimmen. Ist in der Mitgliederversammlung die Anzahl der erforderlichen stimmberechtigten Mitglieder nicht vorhanden, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten mit ¾ Mehrheit beschlussfähig ist.

10.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Kreissportbund Grafschaft Bentheim e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **11. Inkrafttreten der Satzung**

11.1. Die Satzung wurde am 20.02.1968 errichtet und in der Folgezeit mehrmals geändert. Die vorstehende Neufassung entspricht dem Änderungsbeschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 13.03.2000 und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.